

Anhang zum BVG-Reglement betreffend Plan BG (Plan Gastgewerbe) für die dem L-GAV Gastgewerbe unterstellten Arbeitnehmer

(gültig ab 1. Juli 2013)

Um die ab 1. Januar 2003 allgemein verbindlich erklärte Regelung betreffend die berufliche Vorsorge im Gastgewerbe zu erfüllen, gelten für den Vorsorgeplan BG (Plan Gastgewerbe) die nachfolgenden Bestimmungen.

1 Kreis der versicherten Personen

- 1.1 Im Vorsorgeplan BG (Plan Gastgewerbe) sind sämtliche BVG-pflichtigen Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 der Allgemeinen Bestimmungen zu versichern, welche dem L-GAV unterstehen.
- 1.2 Personen, welche dem L-GAV nicht unterstehen, dürfen nicht in diesem Vorsorgeplan versichert werden.

2 Vorsorgeleistungen

- 2.1 Die Höhe der Invalidenrente entspricht 40% des versicherten Lohnes, mindestens aber den Mindestleistungen gemäss BVG, sofern die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden ist.
- 2.2 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht 10% des versicherten Lohnes, sofern die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden ist.
- 2.3 Die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner entspricht 25% des versicherten Lohnes, sofern die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters infolge Krankheit gestorben ist und die Bestimmungen von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen erfüllt sind.
- 2.4 Die Höhe der Waisenrente entspricht 10% des versicherten Lohnes, sofern die versicherte Person infolge Krankheit gestorben ist.

3 Verzinsung des Altersguthabens

Der auf dem Altersguthaben vergütete Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus ½ Prozent.

4 Flexibles Rücktrittsalter

In Abweichung von Ziff. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen wird der Umwandlungssatz bei vorzeitiger Pensionierung bis fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters nicht gekürzt.

5 Beiträge

Der jährliche Beitrag für Frauen und Männer beträgt

- bis Alter 24: 2% des koordinierten Jahreslohnes
- ab Alter 25: 14% des koordinierten Jahreslohnes

6 Auskunft- und Meldepflichten

Zusätzlich zu den in Ziff. 13 Allgemeine Bestimmungen aufgeführten Auskunfts- und Meldepflichten hat der Arbeitgeber der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden, wenn er auf sein Gesuch hin von der L-GAV-Unterstellung befreit wurde.

Die übrigen Bestimmungen des Reglements bleiben unverändert.